

Informationsblatt der Stadt Wedel zur Schülerbeförderung auswärtiger Schülerinnen und Schüler (bis einschl. Klassenstufe 10) im Kreis Pinneberg

Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte!

Erstattungszahlungen für Schülerfahrkarten erhalten die Schüler*innen, bis einschließlich Klassenstufe 10, die nicht am Schulort Wedel wohnen, und deren Schulweg in der einfachen Entfernung

a) bis zur Klassenstufe 4

2 km

b) von Klassenstufe 5 bis 10 (bzw. Einführungsjahrgang am Johann-Rist-Gymnasium)

4 km in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Winterkarte)

6 km in der übrigen Zeit

überschreitet.

Wenn die Eltern/ Erziehungsberechtigten ein HVV-Schülerabonnement selbständig abschließen und nachweislich zahlen, kann ein Antrag auf Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung bei der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel gestellt werden.

Es werden die Kosten erstattet, für die im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg vom 01.03.2021, ein Anspruch besteht.

Das sind die Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule gleicher Schulart entstehen würden.

Achtung: Es wird bei Gemeinschaftsschulen nicht unterschieden, ob dort eine Oberstufe vorhanden ist.

!!!Die Erstattung erfolgt mit Beginn des Schulbesuchs, jedoch frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag bei der Stadt Wedel eingegangen ist!

Da die Schülerfahrkarten auch zu privaten Zwecken genutzt werden können, wird ein Eigenanteil erhoben, der bei der Erstattungszahlung einbehalten wird. Der Eigenanteil beträgt:

3,50 € monatlich (bzw. 42,00 € jährlich) für 1 Tarifzone

7,50 € monatlich (bzw. 90,00 € jährlich) für eine Kreiskarte

9,50 € monatlich (bzw. 114,00 € jährlich) für den Großbereich Hamburg

Ermäßigung des Eigenanteils:

Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung

- Ab dem 2. Kind um 50%
- Ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung

Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler

Fürsorge-Leistungen zum Lebensunterhalt (zweites Sozialgesetzbuch -SGB II- und zwölftes Sozialgesetzbuch -SGB XII- sowie Asylbewerberleistungsgesetz -AsylbLG-) oder

Wohngeld beziehen, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen und der Fahrtkostenbetrag entsprechend des Anspruchs erstattet.

Bei integrativer Beschulung wird von der Eigenbeteiligung abgesehen.

Fahrkartenanspruch für die einzelnen Schulen:

Schule	Wohnort	Anspruchstarif	Anspruchszeitraum
Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule	Hetlingen	1 Zone*	ganzjährig
	Holm	1 Zone*	ganzjährig
	Haseldorf, Haselau	1 Zone*	ganzjährig
Gebrüder-Humboldt-Schule (Gemeinschaftsschule)	Hetlingen	1 Zone*	ganzjährig
	Holm	1 Zone*	ganzjährig
	Haseldorf, Haselau	1 Zone*	ganzjährig
Johann-Rist-Gymnasium Wedel	Hetlingen	(Land-)Kreis	ganzjährig
	Holm	(Land-)Kreis	ganzjährig
	Haseldorf Haselau	1 Zone*	ganzjährig
<u>Grundschulen:</u> Albert-SchweitzerSchule, Grundschule Altstadt und Moorwegschule Wedel	Kein Anspruch		

Sollten Sie Ihren Wohnort nicht auf der Liste finden, melden Sie sich gerne bei der Stadtverwaltung Wedel, Frau Kock per E-Mail unter c.kock@stadt.wedel.de oder telefonisch unter 04103 707-309. Wir ermitteln dann den Fahrkartenanspruch für Ihr Kind.

Wichtiger Hinweis!

*Eine Ein-Zonen-Fahrkarte ist für den Schulweg nach Wedel nicht ausreichend.

Sollte für den Schulweg eine Fahrkarte benötigt werden, die den Fahrkartenanspruch übersteigt, so sind die darüber hinaus entstehenden Kosten, zusätzlich zu der Eigenbeteiligung, selbst zu tragen.

Beispiel für die Kostenerstattung für die Gemeinschaftsschulen in Wedel:

Sie haben ein Schüler-Abo für eine Kreiskarte (43,00 € monatlich) abgeschlossen. Bezüglich des Schulweges besteht jedoch nur ein Anspruch auf eine Fahrkarte für 1 Tarifzone (32,90 € monatlich). Somit würden Sie abzüglich des Eigenanteils (3,50 €) für eine Ein-Zonen-Fahrkarte eine **Erstattung in Höhe von 29,40 € monatlich** von der Stadt Wedel erhalten. Die Kosten, die Sie in diesem Fall selbst zu tragen hätten, belaufen sich auf insgesamt 13,60 € monatlich (3,50 € für die Eigenbeteiligung und 10,10 € „Mehrkosten“ für die Kreisfahrkarte).

Die Preise für die HVV-Abonnements entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsblatt zur Beantragung einer HVV-Card oder auf der Internetseite des HVV unter:

<https://www.hvv.de/de/fahrkarten/wochen-monatskarten/karten-schueler>

Entschädigung für die Benutzung eines Fahrrades:

Soweit vom Berechtigten im Schuljahr keine Fahrkartenerstattung in Anspruch genommen wird, kann bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25% der Kosten für die anspruchsberechtigte Fahrkartenerstattung beantragt werden.

In diesem Fall melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei der Stadt Wedel, Frau Kock, (Tel.04103 707-309 oder c.kock@stadt.wedel.de)

Um eine Erstattung Ihrer an den HVV geleisteten Kosten für das Schüler-Abonnement zu erhalten, füllen Sie bitte **den Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten Schuljahr 2022/2023** der Stadt Wedel aus und senden diesen an

Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel.

Die Informationen, die wir zur Prüfung des Fahrkartenanspruchs und der entsprechenden Kostenerstattung benötigen, sind Name und Wohnort des/der Schülers/in sowie die besuchte Schule und die Klassenstufe. Kennzeichnen Sie ggf., ob eine integrative Beschulung vorliegt.

Die Erstattungszahlung beginnt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.

Sie können den Antrag gerne zeitnah einreichen und den/die Nachweis/e für ein abgeschlossenes HVV Abonnement dann umgehend nachreichen.

Als Nachweis für den Abschluss und die Zahlung des HVV- Abonnements eignen sich z.B.:


- die Kopie der Abo-Startkarte
- Kopie des Begleitschreibens, das Sie bei der Zusendung der HVV-Card erhalten
- Kopie der HVV-Card mit einem Kontrollnachweis des HVV
- Kopie der Kontoauszüge.

Den **Kontrollnachweis** der HVV-Card erhalten Sie an allen entsprechend ausgerüsteten Fahrkartenautomaten des HVV.

Die entsprechenden Fahrkartenautomaten erkennen Sie an diesem



Zeichen:

Im Menü des Automaten wählen Sie zum Drucken des Kontrollnachweises den Punkt: „HVV-Card Service“ aus, der sich in der rechten unteren Ecke des Menüs befindet. Legen Sie die HVV-Card auf das -Feld auf der rechten Seite des Fahrkartenautomaten und wählen Sie die Aktion Kontrollnachweis drucken unter dem Punkt Service aus. Der Kontrollnachweis ist nur gültig mit der zugehörigen HVV-Card.

Die Nachweise über den Bezug von **Fürsorge-Leistungen zum Lebensunterhalt** oder **Wohngeld** fügen Sie bitte in Kopie dem Antrag bei oder Sie reichen diese Unterlagen umgehend nach.

(Stand Januar 2022)